

# ***Landesmusikverband Sachsen-Anhalt e. V.***



## **Satzung**

des

**Landesmusikverbandes Sachsen-Anhalt e. V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen:  
***Landesmusikverband Sachsen-Anhalt e. V.***
2. Er ist in das Vereinsregister Stendal unter der Nummer VR 11468 eingetragen.  
Der Sitz des Vereins ist Harsleben.

## **§ 2 Zweck**

1. Zweck des Verbandes ist der Zusammenschluss aller Blasorchester, Spielmanns-, Fanfaren-, Jagdhorn- und Schalmeienzüge und weiterer Musikformationen zur Erhaltung, Förderung und Pflege von Kunst, Kultur und Jugendbildung - regional begrenzt auf das Land Sachsen-Anhalt.
2. Der Verband arbeitet aus der Überzeugung, dass die Musik und die Pflege des Brauchtums für die seelische, geistige und kulturelle Entwicklung unseres Landes von unersetzlichem Wert ist. Für die Pflege und Förderung der Musik in der Öffentlichkeit Verständnis und Mitarbeit zu erwirken, muss sein ständiges Bemühen sein.
3. Der Verband ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder (§ 5) erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied im Landesmusikverband Sachsen-Anhalt e. V. kann jedes Blasorchester, jeder Spielmannszug, jedes Folkloreensemble, jeder Fanfarenzug, jede Jagdhorngruppe, Schalmeienkapelle oder -zug oder jede weitere Musikformation werden, wenn diese die Ziele des Verbandes unterstützen und die Satzung anerkennen.
2. Einzelpersonen können Mitglied im Landesmusikverband Sachsen-Anhalt e. V. werden, wenn diese die Ziele des Verbandes unterstützen und seine Satzung anerkennen.

3. Mitglied im Landesmusikverband Sachsen-Anhalt e. V. kann auch jede Firma oder Organisation werden, wenn diese die Ziele des Verbandes unterstützt und seine Satzung anerkennt.
4. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Geschäftsführer / den Präsidenten des Verbandes. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
  - durch Ausschluss aus dem Verband.
6. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Verbandsinteressen verstoßen hat, kann auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss sind die Vertreter des betroffenen Mitgliedes persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet der Ehrenrat. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Landesdelegiertentagung
2. der Vorstand
3. die Landesfachausschüsse

## **§ 7 Die Landesdelegiertentagung**

1. Die Landesdelegiertentagung ist oberstes Organ des Verbandes. Die Zahl der an der Landesdelegiertentagung teilnehmenden Personen ist nicht begrenzt. Sie ist jährlich durch den Geschäftsführer oder den Präsidenten unter Einhaltung der Ladungsfrist von sechs Wochen schriftlich per E-Mail in PDF Format oder auf dem Postweg (Datum des Poststempels) einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand schriftlich vorgeschlagene Tagungsordnung mitzuteilen.
2. Die Landesdelegiertentagung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Genehmigung der Tagungsordnung
  2. Genehmigung der Protokolle der Landesdelegiertentagung
  3. den Prüfungsbericht der Revisoren
  4. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
  5. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
  6. Entlastung des Vorstandes
  7. Wahl des Vorstandes
  8. Wahl der beiden Ehrenratsmitglieder
  9. Wahl der beiden Kassenrevisoren

10. Änderung der Geschäftsordnung
  11. die Bestätigung der Landesjugendordnung sowie deren Änderungen
  12. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
  13. Beschlüsse zur Vergabe der Landesdelegiertentagung
  14. Beschlüsse zur Vergabe und zur Durchführung der Landesmeisterschaft
  15. Beschlussfassung über weitere Anträge
3. Die Landesdelegiertentagung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenrevisoren, deren Aufgabe es ist, die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung, das Vorhandensein sämtlicher Belege und die Übereinstimmung der Ein- und Ausgaben mit den Beschlüssen des zuständigen Verbandsorgans zu überprüfen. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand des Verbandes angehören.

Des Weiteren wählt die Landesdelegiertentagung aus ihrer Mitte zwei Ehrenratsmitglieder. Bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und/oder dem Vorstand vermitteln die Ehrenratsmitglieder nach Maßgabe der Satzung sowie der Ordnungen und Beschlüsse des Verbandes. Näheres regelt die Schiedsordnung.

Die Amtszeit der Kassenrevisoren und der Ehrenratsmitglieder entspricht der des Vorstandes (§ 8 Nr. 3).

4. Der Vorstand kann innerhalb einer Frist von vier Wochen eine Landesdelegiertentagung einberufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
5. Beschlüsse der Landesdelegiertentagung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Verbandes besteht aus:
  1. der Präsidentin / dem Präsidenten
  2. der Vizepräsidentin Musik / dem Vizepräsidenten Musik
  3. der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer
  4. der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister
  5. der Landesjugendleiterin / dem Landesjugendleiter
2. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch die je 2 Vorstandsmitglieder der im § 8 Pkt. 1 aufgeführte erste 4 Positionen vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Landesdelegiertentagung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Landesdelegiertentagung eine Person mit den Aufgaben betrauen.
4. Die Amtsinhaber erhalten für Ihre Tätigkeit keine Vergütung, können aber auf Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EStG Ehrenamtspauschale honoriert werden. Die näheren Einzelheiten dazu regelt die Gebührenordnung des Landesmusikverbandes.

## **§ 9 Die Landesfachausschüsse**

1. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Verbandsgeschehens Landesfachausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.
2. Die Landesfachausschüsse erarbeiten Lösungen beschlussfähig. Über Entscheidungen aus den Landesfachausschüssen beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

## **§ 10 Die Jugendabteilung**

1. Die Jugendabteilung gibt sich ihre Richtlinien durch die Landesjugendordnung.

## **§ 11 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und gemäß Gebührenordnung fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Landesdelegiertentagung. Sie kann verschiedene Beitragshöhen für unterschiedliche Mitgliedergruppen festlegen. Diese sind in der Gebührenordnung festgehalten.

## **§ 12 Abstimmungsrichtlinien**

1. Die Beschlüsse der Landesdelegiertentagung werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins ist eine zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
2. Jeder Mitgliedsverein im Sinne § 5 Abs. 1 hat zwei Stimmen. Stimmenübertragung innerhalb eines Mitgliedsvereins ist möglich.
3. Einzelmitglieder nach § 5 Abs. 2 haben eine Stimme. Sie ist nicht übertragbar.
4. Die unter § 5 Abs. 3 genannten Mitglieder können an Veranstaltungen des Verbandes teilnehmen. Bei Versammlungen haben sie kein Stimmrecht.

## **§ 13 Auflösung des Verbandes**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft des Musiklebens im Land Sachsen – Anhalt, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der musikalischen Jugendarbeit zu verwenden hat.
2. Einzelheiten, die nicht in dieser Satzung geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt.